

**Verordnung
über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen
und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren
im Lande Niedersachsen.**

Vom 21.09.1993

geändert durch

Verordnung vom 23.10.1998

(Nds.GVBl. S. 676)

und

Verordnung vom 18.08.2005

(Nds. GVBl. S. 266)

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nieders. GVBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1

Taktische Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr gliedert sich in taktische Feuerwehreinheiten, die aus Mannschaft und Gerät bestehen.

(2) Mannschaftsstärken der taktischen Feuerwehreinheiten Löschtrupp, Löschstaffel, Löschgruppe und Löschzug sind:

Löschtrupp:	1 Truppführerin oder 1 Truppführer 2 Feuerwehrmitglieder;
Löschstaffel:	1 Staffelführerin oder 1 Staffelführer 5 Feuerwehrmitglieder;
Löschgruppe:	1 Gruppenführerin oder 1 Gruppenführer 8 Feuerwehrmitglieder;
Löschzug:	1 Zugführerin oder 1 Zugführer 1 Feuerwehrmitglied im Zugtrupp, 18 Feuerwehrmitglieder.

(3) In den taktischen Einheiten sind neben den Führungskräften die Funktionen Maschinistin oder Maschinist, Melderin oder Melder, Truppführerinnen oder Truppführer und Truppmitglieder im Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp zu besetzen. Die Feuerwehrmitglieder, die diese Funktionen wahrnehmen, müssen die Voraussetzungen der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen erfüllen.

(4) Die Ausstattung mit Gerät erfolgt in einem abgestuften Ausrüstungssystem nach der Einordnung als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung, Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt (Stützpunktfeuerwehr) oder Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt (Schwerpunktfeuerwehr).

§ 2

Mindeststärke der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung hat zur Sicherstellung der erforderlichen Ausrückestärke in der Regel ein Personalbestand von mindestens 22 Mitgliedern:

1 Ortsbrandmeisterin oder 1 Ortsbrandmeister,
1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1 Stellvertretender Ortsbrandmeister,
20 aktive Feuerwehrmitglieder.

Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung soll dauerhaft nicht weniger als 18 Mitglieder betragen.

- (2) Die Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt hat in der Regel zur Sicherstellung der erforderlichen Ausrückestärke einen Personalbestand von mindestens 32 Mitgliedern:

1 Ortsbrandmeisterin oder 1 Ortsbrandmeister
1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1 Stellvertretender Ortsbrandmeister,
30 aktive Feuerwehrmitglieder.

Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt soll dauerhaft nicht weniger als 26 Mitglieder betragen.

- (3) Die Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt hat in der Regel zur Sicherstellung der erforderlichen Ausrückestärke einen Personalbestand von mindestens 42 Mitgliedern:

1 Ortsbrandmeisterin oder 1 Ortsbrandmeister
1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1 Stellvertretender Ortsbrandmeister,
40 aktive Feuerwehrmitglieder.

Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt soll dauerhaft nicht weniger als 38 Mitglieder betragen.

- (4) Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Ortsfeuerwehren zusätzliche taktische Einheiten zur Abwehr besonderer Gefahren (insbesondere zusätzliche Löscheinheiten, Einheiten für die Bedienung von Spezialgeräten - Sonderlöscheinrichtungen, Strahlenschutz, Ölabwehr, Wasserrettung -), aufzustellen, so gelten für sie die Mindeststärken nach § 1 Abs. 2 sinngemäß. Für Führungskräfte und Mannschaften ist eine Reserve von 100 vom Hundert vorzusehen.

§ 3

Gliederung der Ortsfeuerwehren nach Funktionen

- (1) Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung wird wie folgt gegliedert:

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------------------|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin als Löschgruppenführerin
oder
1 Ortsbrandmeister als Löschgruppenführer | - | Brandmeisterin

Brandmeister |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin als
Stellvertretende Löschgruppenführerin | - | Erste
Hauptlöschmeisterin |

- oder
- | | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Stellvertretender Ortsbrandmeister als
Stellvertretender Löschgruppenführer | - | Erster
Hauptlöschmeister |
| 3. | 5 Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer,
Maschinistin oder Maschinist, Melderin oder Melder | - | Hauptfeuerwehrfrau oder
Hauptfeuerwehrmann 1) |
| 4. | 15 übrige Funktionen in der Löschgruppe | - | Oberfeuerwehrfrau/
Feuerwehrfrau oder
Oberfeuerwehrmann/
Feuerwehrmann 1). |

Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung soll - sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern - um ein zusätzliches Feuerwehrmitglied mit Gruppenführerausbildung erweitert werden; der Personalbestand im Bereich der Führungskräfte gliedert sich dann wie folgt:

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin
oder
1 Ortsbrandmeister | - | Brandmeisterin

Brandmeister |
| 2. | 1 Stellvertretender Ortsbrandmeisterin und
Löschgruppenführerin zbV
oder
1 Stellvertretender Ortsbrandmeister und
Löschgruppenführer zbV | - | Erste
Hauptlöschmeisterin

Erster
Hauptlöschmeister |
| 3. | 1 Löschgruppenführerin
oder
1 Löschgruppenführer | - | Oberlöschmeisterin

Oberlöschmeister. |

(2) Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt wird wie folgt gegliedert:

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin
oder
1 Ortsbrandmeister | - | Oberbrandmeisterin

Oberbrandmeister |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin
oder
1 Stellvertretender Oberbrandmeister | - | Brandmeisterin

Brandmeister |
| 3. | 1 Führerin der Löschgruppe
oder
1 Führer der Löschgruppe | - | Hauptlöschmeisterin

Hauptlöschmeister |
| 4. | 1 Führerin des Löschtrupps
oder
1 Führer des Löschtrupps | - | Oberlöschmeisterin

Oberlöschmeister |
| 5. | 2 Stellvertretende Führerinnen oder Führer
der taktischen Einheiten | - | Löschmeisterin
oder
Löschmeister |

- | | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------|
| 6. | 6 Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer, Maschinistinnen oder Maschinisten, Melderin oder Melder | - | Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann 1) |
| 7. | 20 übrige Funktionen in der Löschgruppe und dem Löschtrupp | - | Oberfeuerwehrfrau/ Feuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann/ Feuerwehrmann 1). |

(3) Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitspunkt wird wie folgt gegliedert:

- | | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin
oder
1 Ortsbrandmeister | - | Hauptbrandmeisterin |
| | | - | Hauptbrandmeister |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin
oder
1 Stellvertretender Ortsbrandmeister | - | Oberbrandmeisterin |
| | | - | Oberbrandmeister |
| 3. | 1 Zugführerin
oder
1 Zugführer | - | Oberbrandmeisterin |
| | | - | Oberbrandmeister |
| 4. | 1 Stellvertretende Zugführerin
oder
1 Stellvertretender Zugführer | - | Brandmeisterin |
| | | - | Brandmeister |
| 5. | 1 Führerin der Löschgruppe
oder
1 Führer der Löschgruppe | - | Hauptlöschmeisterin |
| | | - | Hauptlöschmeister |
| 6. | 2 Führerinnen der Löschstaffel und des Löschtrupps
oder
2 Führer der Löschstaffel und des Löschtrupps | - | Oberlöschmeisterin |
| | | - | Oberlöschmeister |
| 7. | 3 Stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten | - | Löschmeisterin oder Löschmeister |
| 8. | 10 Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer, Maschinistinnen oder Maschinisten, Melderinnen oder Melder | - | Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann 1) |
| 9. | 22 übrige Funktionen in der Löschgruppe der Löschstaffel und dem Löschtrupp | - | Oberfeuerwehrfrau/Feuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann/ Feuerwehrmann 1) |

(4) Der Personalbestand der nach § 2 Abs. 4 aufgestellten zusätzlichen taktischen Einheiten bis Gruppenstärke wird wie folgt gegliedert:

- | | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | 1 Führerin der taktischen Einheit
oder
1 Führer der taktischen Einheit | - | Oberlöschmeisterin

Oberlöschmeister |
| 2. | 1 Stellvertretende Führerin der taktischen Einheit
oder
1 Stellvertretender Führer der taktischen Einheit | - | Löschmeisterin

Löschmeister |
| 3. | Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer,
Maschinistin oder Maschinist, Melderin oder Melder
der taktischen Einheit | - | Hauptfeuerwehrfrau
oder
Hauptfeuerwehrmann 1) |
| 4. | übrige Funktionen in der taktischen Einheit | - | Oberfeuerwehrfrau/
Feuerwehrfrau oder
Oberfeuerwehrmann/
Feuerwehrmann 1) |

(5) Der Personalbestand der nach § 2 Abs. 4 zusätzlich aufgestellten Löschzüge gliedert sich entsprechend dem Personalbestand des Löschzuges in einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt (§ 3 Abs. 3).

(6) Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Mindeststärken zur Sicherstellung der Ausrückestärke nicht ausreichend, so kann der Personalbestand durch Aufstellung zusätzlicher Löschtrupps entsprechend den Erfordernissen erhöht werden. Der Personalbestand des Löschtrupps wird wie folgt gegliedert:

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | 1 Löschtruppführerin
oder
1 Löschtruppführer | - | Hauptfeuerwehrfrau 1)

Hauptfeuerwehrmann 1) |
| 2. | 2 Löschtruppmitglieder | - | Oberfeuerwehrfrau/
Feuerwehrfrau oder
Oberfeuerwehrmann/
Feuerwehrmann 1) |

(7) Bei Aufstellung von jeweils mindestens 3 bis 6 zusätzlichen Löschtrupps kann an Stelle einer Löschtruppführerin oder eines Löschtruppführers

eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer

oder

eine Stellvertretende Gruppenführerin oder ein Stellvertretender Gruppenführer

mit dem Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" ausgewiesen werden.

- (8) Feuerwehrmitglieder, denen eine Funktion außerhalb ihrer Ortsfeuerwehr übertragen worden ist, treten nach Beendigung dieser Funktion in ihre Ortsfeuerwehr zurück. Der ihnen verliehene Dienstgrad wird auf die Gliederung der Ortsfeuerwehr nicht angerechnet, soweit ihnen nicht die Wahrnehmung einer entsprechenden Funktion innerhalb der Ortsfeuerwehr übertragen wird. Entsprechend ist bei Feuerwehrmitgliedern zu verfahren, denen ein Dienstgrad aufgrund der Wahrnehmung einer Funktion innerhalb der Ortsfeuerwehr verliehen worden ist sowie bei Feuerwehrmitgliedern, die infolge eines Wohnungswechsels in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

-
- 1) An die hier aufgeführten Feuerwehrmitglieder können die Dienstgrade "ErsteHauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann" oder "Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann" nach Maßgabe des § 4 Abs. 2a der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen verliehen werden.

§ 4

Zusätzliche Funktionen

Den nachstehenden Funktionen werden folgende Dienstgrade zugeordnet:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. | Gemeindebrandmeisterin oder
Gemeindebrandmeister in kreisfreien
Städten ohne Berufsfeuerwehr | - Kreisbrandmeisterin oder
Kreisbrandmeister |
| 2. | Abschnittsleiterin oder
Abschnittsleiter,
Stellvertretende Kreisbrandmeisterin,
Stellvertretender Kreisbrandmeister,
Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder
Stellvertretender Gemeindebrandmeister in
kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr | - Abschnittsbrandmeisterin oder
Abschnittsbrandmeister |
| 3. | Stellvertretende Abschnittsleiterin
Stellvertretender Abschnittsleiter,
Gemeindebrandmeisterin,
Gemeindebrandmeister | - Erste Hauptbrandmeisterin
oder
Erster Hauptbrandmeister |
| 4. | Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin,
Stellvertretender Gemeindebrandmeister,
Führerin oder Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft | - Hauptbrandmeisterin
oder
Hauptbrandmeister |

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <p>5. Stellvertretende Führerin oder
Stellvertretender Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft</p> | <p>- Oberbrandmeisterin
oder
Oberbrandmeister</p> |
| <p>6. Kreisausbildungsleiterin, Kreisausbildungsleiter,
Kreisjugendfeuerwehrwartin, Kreisjugendfeuerwehrwart,
Zugführerin oder Zugführer in der Kreisfeuerwehrebereitschaft</p> | <p>- Brandmeisterin
oder
Brandmeister</p> |
| <p>7. Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin,
Stellvertretender Kreisausbildungsleiter
Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin,
Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart</p> | <p>- Erste
Hauptlöschmeisterin
oder
Erster Hauptlöschmeister</p> |
| <p>8. Kreisausbilderin, Kreisausbilder,
Kreissicherheitsbeauftragte, Kreissicherheitsbeauftragter
Kreissatemschutzbeauftragte, Kreissatemschutzbeauftragter
Kreisfunkbeauftragte, Kreisfunkbeauftragter</p> | <p>- Hauptlöschmeisterin
oder
Hauptlöschmeister</p> |
| <p>9. Gemeindejugendfeuerwehrwartin,
Gemeindejugendfeuerwehrwart,
Gemeindesicherheitsbeauftragte,
Gemeindesicherheitsbeauftragter -</p> | <p>- Oberlöschmeister
oder
Oberlöschmeisterin</p> |
| <p>10. Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehr-
wartin, Stellvertretender Gemeindejugendfeuer-
wehrwart, Jugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart</p> | <p>- Löschmeisterin
oder
Löschmeister</p> |
| <p>11. Gerätewartin, Gerätewart, Atemschutzgerätewartin,
Atemschutzgerätewart, Schriftwartin, Schriftwart,
Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragter
Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin,
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart</p> | <p>- Hauptfeuerwehrfrau
oder
Hauptfeuerwehrmann 1).</p> |

1) vgl. Fußnote zu §3"

§ 5

Mindestausrüstung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr mit **Grundausrüstung** umfasst ein **Löschfahrzeug** zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung mit folgenden Mindestanforderungen:

1. Aufnahmemöglichkeit einer Löschstaffel,
2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Löschgruppe,
3. Feuerlöschkreiselpumpe mit Nennleistung von 1000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
4. 4 umluftunabhängige Atemschutzgeräte und
5. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 7 Meter

(2) In Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu zehn Ortsfeuerwehren sind zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens zwei Ortsfeuerwehren als **Feuerwehrstützpunkte** auszustatten. Bei mehr als zehn Ortsfeuerwehren ist in der Regel von jeweils fünf Ortsfeuerwehren eine Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt auszustatten. Die Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt umfasst:

1. ein **Löschfahrzeug** zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung mit folgenden Mindestanforderungen:
 - a) Aufnahmemöglichkeit einer Löschgruppe,
 - b) feuerwehrtechnische Beladung für eine Löschgruppe,
 - c) fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit Nennleistung von 1000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
 - d) Löschwasserbehälter mit 600 l Inhalt,
 - e) Schnellangriffseinrichtung,
 - f) vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
 - g) eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 7 Meter und
 - h) Sonderlöschmittel

und

2. a) ein **Löschfahrzeug** zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr mit folgenden Mindestanforderungen:
 - aa) Aufnahmemöglichkeit für einen Löschtrupp,
 - bb) fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1000 l/min bei Nenndruck von 10 bar,
 - cc) Löschwasserbehälter mit 1600 l Inhalt,
 - dd) Schnellangriffseinrichtung,
 - ee) zwei umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
 - ff) eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 7 Meter und
 - gg) Sonderlöschmittel

oder

b) einen **Rüstwagen** zur Durchführung technischer Hilfeleistungen größeren Umfangs

oder

c) ein **Hubrettungsfahrzeug** zur Durchführung der Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen sowie sonstigen Notlagen oder zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges

oder

d) einen **Schlauchwagen** zum Aufbau einer Wasserförderung über eine Wegstrecke von mindestens 2000 m.

Wird ein Löschfahrzeug nach Satz 3 Nr. 1 zusammen mit einem Löschfahrzeug nach Satz 3 Nr. 2 Buchst. a vorgehalten, so kann auf die Ausrüstung nach Satz 3 Nr. 1 mit einem Löschwasserbehälter verzichtet werden.

(3) In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern soll zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens ein **Feuerweherschwerpunkt** eingerichtet werden. Feuerweherschwerpunkte sind auf die Zahl der nach Absatz 2 erforderlichen Feuerwehrstützpunkte anzurechnen. Die Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt umfasst:

1) ein **Feuerwehr-Führungsfahrzeug** mit folgenden Mindestanforderungen:

- a) Aufnahmemöglichkeit für einen Löschtrupp und
- b) Ausstattung mit Kommunikationstechnik

und

2) ein **Löschfahrzeug** zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung mit folgenden Mindestanforderungen:

- a) Aufnahmemöglichkeit für eine Löschgruppe,
- b) feuerwehrtechnische Beladung für eine Löschgruppe,
- c) fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit Nennleistung von 2000 l/min bei Nenndruck von 10 bar,
- d) Löschwasserbehälter mit 1.200 l Inhalt,
- e) Schnellangriffseinrichtung,
- f) vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
- g) eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 7 Meter,
- h) eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 12 Meter und
- i) Sonderlöschmittel

und

3) ein **Löschfahrzeug** zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr mit folgenden Mindestanforderungen:

- a) Aufnahmemöglichkeit für eine Löschstaffel,
- b) fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit Nennleistung von 2000 l/min bei Nenndruck von 10 bar,
- c) Löschwasserbehälter mit 2400 l Inhalt,
- d) Schnellangriffseinrichtung,
- e) vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
- f) eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 7 Meter und
- g) Sonderlöschmittel

und

4) a) einen **Rüstwagen** zur Durchführung technischer Hilfeleistungen größeren Umfangs

oder

- b) ein **Hubrettungsfahrzeug** zur Durchführung der Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen sowie sonstigen Notlagen oder zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges

oder

- c) einen **Schlauchwagen** zum Aufbau einer Wasserförderung über eine Wegstrecke von mindestens 2000 m.

In einem Feuerwehrsicherheitspunkt ist als feuerwehrtechnische Beladung mindestens ein Gerätesatz zur Durchführung technischer Hilfeleistung vorzuhalten.

- (4) Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, die den Vorgaben dieser Verordnung in der Fassung nach der Änderung durch die Verordnung vom 23.10.1998 (Nds. GVBl. S. 676) entsprechen, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung der nach den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Mindestausrüstung gleichgesetzt.

§ 6

Sonstige Freiwillige Feuerwehren

- (1) Freiwillige Feuerwehren ohne Untergliederung in Ortsfeuerwehren sind mindestens als Feuerwehrstützpunkt auszustatten, soweit nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ein Feuerwehrsicherheitspunkt eingerichtet werden soll.
- (2) Für Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist § 5 nicht anzuwenden.

§ 7

Ausnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 3 Ausnahmen zulassen.

§ 8

Dienstgrade nach früherem Recht

An Feuerwehrmitglieder vor dem 05. August 1981 verliehene Dienstgrade bleiben unberührt, auch soweit sie den Vorschriften der §§ 3 und 4 hinsichtlich der Zuordnung zu Funktionen nicht entsprechen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.1998 (Nieders. GVBl. S. 676) außer Kraft.